

Vereinsatzung

Bürgerverein Himmelreich – Coldewei e.V. vormals Rüsterei Wilhelmshaven von 1892

(Stand 6.3.2023)

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Himmelreich-Coldewei e.V.“, vormals Rüsterei Wilhelmshaven von 1892.
2. Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.

§ 2

Zweck und Tätigkeitsgebiet

1. Der Verein hat den Zweck:
 - a) die Gemeinschaft und das Wohl der Mitglieder und Bürger zu fördern
 - b) die Interessen der Mitglieder und Bürger auf allen kommunalen Gebieten zu vertreten
 - c) durch Eigenhilfe der Mitglieder und Bürger zur Verbesserung und Verschönerung der Umwelt und des Umweltschutzes beizutragen
 - d) in persönlichen Notlagen den Mitgliedern im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins und nach Maßgabe der Satzung Hilfe zu gewähren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Aktive Mitgestaltung der Umwelt (Aufbau und Erhaltungspflege von Anlagen im Bereich Himmelreich / Coldewei)
 - b) Förderung der Kontaktpflege.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jeder kann in den Verein eintreten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag auf Aufnahme wird die Satzung anerkannt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 6 (5)).
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie das Aufnahmeentgelt richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
Der Beitrag gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien, wobei Familien der Ehegatte (auch Lebenspartner) sowie die minderjährigen Kinder eingeschlossen sind.
5. Der Beitrag und das Aufnahmeentgelt sind bargeldlos zu zahlen.
6. Von der Beitragszahlung befreit sind die Vorstandsmitglieder, Vertrauensleute, alle Mitglieder vom 90ten Lebensjahr an sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bzw. endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung dem Verein gegenüber
jeweils zum Jahresende,
 - c) durch Ausschluss, wenn
 - das Mitglied länger als 12 Monate mit den Beiträgen in Rückstand bleibt oder
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an dem Vermögen des Vereins.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem/der Vorsitzende/n
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
Wahlen sind grundsätzlich geheim.
Bei nur einem Wahlvorschlag für ein zu besetzendes Amt kann auf Beschluss der Versammlung offen abgestimmt werden.
3. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder einem zweiten Vorstandsmitglied geführt.
Sie vertreten den Verein gerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende berufen die Sitzung des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leiten diese.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über Vorstandssitzungen sowie über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen.
Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

7. Zur Betreuung der Mitglieder in den einzelnen Stadtteilen werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren Vertrauensleute gewählt. Die Anzahl der Vertrauensleute richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Mitglieder bzw. der Bezirke. Die Wahl der Vertrauensleute wird auf der Jahreshauptversammlung mit den Vorstandswahlen vorgenommen. Die Vertrauensleute nehmen mit beratender Stimme an erweiterten Vorstandssitzungen teil.
8. Sollte während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, kann sich der verbleibende Vorstand bis zu der nächsten offiziellen Wahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen (kommissarische Aufgabenwahrnehmung).

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder oder durch Bekanntgabe in den Aushangkästen des Vereins ein. Ferner wird auf die Versammlung im Mitteilungsblatt und auf den Internetseiten www.himmelreich-coldewei.de des Vereins hingewiesen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beantragen.
3. Neben den Mitgliederversammlungen ist im 1. Quartal eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Diese hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichts sowie des Berichts der Revisoren.
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Berichte sowie Anträge. Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - d) Festsetzung von Beiträgen und Leistungen.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes und der Vertrauensleute.(Revisoren s. § 9).

§ 8

Finanzen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Aufgaben werden unentgeltlich wahrgenommen. Für notwendige Aufwendungen kann eine Entschädigung gewährt werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
4. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich.
5. Für die Führung der Kassenbücher ist der/die Kassenwart/in zuständig. Die Beitragszahlungen werden entweder per Einzug oder Überweisung entrichtet. Die Überprüfung erfolgt durch den/die Kassenwart/in.
6. Das Führen von anderen Kassen bzw. Nebenkassen ist unzulässig.

§ 9

Revisoren

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen 2 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der darauf folgenden Jahreshauptversammlung (ohne Vorstandswahlen) wird 1 weiterer Revisor für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Vertrauensleute sein. Sie haben jährlich über ihre Prüfungen auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Auf Beschluss von mindestens 3/4 der zu einer Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder ist der Verein aufzulösen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Restvermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über den/die Empfänger entscheidet die oben aufgeführte Mitgliederversammlung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.03.2023 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlüsse zur Satzung / Leistungen des BV

A) Aufnahmegebühr (zu § 3 (4) der Vereinssatzung)

Mit dem ersten Beitrag ist eine Aufnahmegebühr in einer Summe zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt m. W. v. 1.1.2002 6 EURO (Beschluss der Jahreshauptversammlung (JHV) am 12.3.01).

B) Beitrag (zu § 3 (4) der Vereinssatzung))

Der Jahresbeitrag beträgt m. W. v. 1.1.2018 23 € (Einzelmitglied 16 €) und ist am 1. Jan. eines jeden Jahres in einer Summe fällig. Grundsätzlich soll eine Einzugsermächtigung erteilt oder der Beitrag mittels Dauerauftrag auf das Vereinskonto 2501815 bei der Sparkasse Wilhelmshaven, BLZ 282 501 10 überwiesen werden. Bei Neueintritten im Laufe des Jahres errechnet sich der Beitrag aus der Zahl der Monate vom Eintrittsmonat bis zum Jahresende, multipliziert mit 1/12 des Jahresbeitrages.

C) Leistungen

Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten werden zu folgenden Ereignissen gewährt:

Silberne Hochzeit	30 EURO Gesamtwert
Goldene Hochzeit	55 EURO Gesamtwert
Diamantene Hochzeit	55 EURO Gesamtwert
Eiserene Hochzeit	55 EURO Gesamtwert
ab 80. Geburtstag	6 EURO Gesamtwert

Die Höhe der Leistungen wurde auf der JHV am 12.3.01 m. W. v. 1.1.2002 beschlossen.

Beihilfen

Im Sterbefall von Vereinsmitgliedern und den in die Mitgliedschaft eingeschlossenen Familienmitgliedern (§ 3 (4) der Satzung) wird für Altmitglieder (Eintritt bis zum 31.12.01) eine Beihilfe gewährt. Die Beihilfe (Sterbegeld) beträgt m. W. v. 1.1.02

165 EURO (Beschluss der JHV v. 12.3.01).

D) Ehrungen

1. Allgemeines

Gemäß der Ehrenordnung in der Fassung vom 09.03.1998 werden für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste um den Verein sowie zu besonderen Anlässen Urkunden verliehen.

2. Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag in der Jahreshauptversammlung kann in besonderen Einzelfällen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das gilt auch für die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

E) Aufwandsentschädigungen

1. Vorsitzender

Für die laufenden Aufwendungen aller Art wird pro Jahr ein Pauschalbetrag gewährt. Die Höhe der Pauschale beträgt m.W.v. 1.1.2013 100 EURO (Beschluss der JHV am 12.3.13)

2. Kassierer

Als Aufwandsentschädigung für die Mitgliederverwaltung (Nutzung der EDV-Anlage, Erledigung der Geldgeschäfte usw.) wird jährlich eine Entschädigung gewährt. Die Höhe beträgt m.W.v. 1.1.2013 3,0 % der eingenommenen Vereinsbeiträge (Beschluss der JHV am 12.3.13).

3. Vertrauensleute

Den Vertrauensleuten wird eine Aufwandsentschädigung zur persönlichen Betreuung der ihnen zugeteilten Mitglieder pro Jahr wie folgt gewährt (Beschluss der JHV v. 12.3.2013 m.W. v. 1.1.13):

- im Nahbereich je Mitglied 1,00 EURO
- im Innenstadtbereich und Voslapp 1,50 EURO

4. Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand wird jährlich ein Komiteegeld in Höhe von 130 EURO gewährt (Beschluss der JHV am 12.3.01).

5. Allgemeines

Darüber hinaus gehende Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Vereinsführung sind durch Belege nachzuweisen. Die Notwendigkeit und Anordnung ist in einer Vorstandssitzung zu beschließen und im Protokoll zu vermerken. Der Protokollbezug ist auf dem Beleg zu vermerken.

F) Versicherungen

1. Unfallversicherung

Zur Absicherung der Risiken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vorstandes liegen, ist eine Vorstandsgruppen-Unfallversicherung abgeschlossen worden. Die Mitglieder der AG Dorfanger sind in diese Versicherung eingeschlossen.

2. Haftpflichtversicherung

Zur Absicherung von Haftpflichtschäden, insbesondere in Verbindung mit dem Dorfanger (Veranstaltungen, Betrieb des Rasenmähers usw.) besteht eine Haftpflichtversicherung.

3. Sachversicherung

Für die Vereinsfahne ist eine Hausratsversicherung abgeschlossen worden.

4. Regress

Regressansprüche außerhalb der versicherungsmäßig abgedeckten Ansprüche an den BV sind ausgeschlossen. Die Teilnahme an angebotenen Veranstaltungen des BV oder der AG Dorfanger geschieht auf eigenes Risiko.

